

Das steuerliche Haftungsrisiko in der Krise

Nicht immer schützt die GmbH ihre Geschäftsführer vor dem Zugriff des Fiskus



Björn Brüggemann, Steuerberater

Haftung im Steuerrecht bedeutet, für eine fremde Schuld einstehen zu müssen. Dieses kann für den Geschäftsführer einer GmbH beispielsweise dann akut werden, wenn „seine“ GmbH in

eine wirtschaftliche Krise gerät.

Auf der Anspruchsgrundlage des § 69 der Abgabenordnung (AO) wird sich das Finanzamt dann, wenn eine Beitreibung rückständiger Steuern bei der GmbH keinen Erfolg verspricht, an den/die Geschäftsführer wenden. Diese haften, wenn Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden.

Die praktische Erfahrung zeigt, dass die Finanzämter in den benannten Fällen regelmäßig von einer Pflichtverletzung des Geschäftsführers ausgehen. Diese bekommen dann vom Finanzamt einen „Berechnungsbogen zur Ermittlung der Haftungssumme“ übermittelt, mit dessen Hilfe der Umfang der Haftung bestimmt werden soll.

Der Geschäftsführer haftet nicht automa-

tisch für alle Steuerrückstände der GmbH, sondern nur für solche, die innerhalb eines zu ermittelnden Haftungszeitraums entstanden sind, der im Insolvenzfall regelmäßig mit der ersten rückständigen Steuer beginnt und mit der Beantragung des Insolvenzverfahrens endet.

Haftung begrenzen

Für die in diesem Zeitraum entstandenen Steueransprüche wird eine Haftungsquote ermittelt, d.h. der Geschäftsführer haftet nur in dem Umfang, in dem er andere Gläubiger gegenüber dem Fiskus bevorzugt hat. Die Beweislast trifft das Finanzamt.

Für die Lohnsteuer gelten weiter reichende Sonderregelungen; Löhne dürfen im „Vorinsolvenzzeitraum“ nur so ausgezahlt werden, dass auch die auf den reduzierten Betrag entfallende Lohnsteuer entrichtet werden kann. Die Ermittlung des notwendigen Zahlenmaterials begegnet mitunter praktischen Schwierigkeiten; insbesondere dann, wenn die Buchführung im Vorfeld einer Insolvenz nicht fortlaufend bearbeitet wurde oder Unterlagen beim Insolvenzverwalter benötigt werden.

Da die persönliche Inanspruchnahme des Geschäftsführers erhebliche finanzielle Auswirkungen haben kann, sollte möglichst früh-

zeitig, spätestens aber bei Übersendung eines entsprechenden Berechnungsbogens durch die Finanzbehörde, ein Steuerberater zu Rate gezogen werden.

Haftung ausschließen

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, denen unterschiedliche Aufgabenbereiche zugewiesen sind, kann die steuerliche Haftung im Vorwege auf den mit steuerlichen Aufgaben befassten Geschäftsführer begrenzt werden, wenn die Zuweisung der Aufgabenbereiche vertraglich oder per Gesellschafterbeschluss geregelt ist und der nicht mit steuerlichen Aufgaben befasste Geschäftsführer sich nachweislich fortlaufend von dem pflichtgemäßen Verhalten des zuständigen Geschäftsführers überzeugt. Mündliche Abreden reichen nicht aus. Beweis-pflichtig ist der Geschäftsführer. In praxi ist es bei mehreren vorhandenen Geschäftsführern schwierig, aber nicht unmöglich, einzelne vor dem Zugriff des Fiskus zu bewahren (Grundsatz der Gesamtverantwortung).

Unabhängig von der Haftung für Steuern ist auf die Haftung für Sozialabgaben hinzuweisen. ■

Björn Brüggemann | bjoern.brueggemann@obic.de
VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER

Die Berater unter einem Dach.

VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTE BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER

OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Besuchen Sie uns auf www.obic.de
oder in 26129 Oldenburg • Ammerländer Heerstraße 231 • 0441 - 9716 - 0

